

Bundesratsbeschluss über die Einreihung der Beamten

Autor(en): **Mermoud, J. / Bertschmann, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **28 (1930)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-192080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschluß über die Einreihung der Beamten.

Im Bundesamtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 1929 (Eidg. Gesetzesammlung Nr. 33) ist der Bundesratsbeschluß über die Einreihung der Beamten (Aemterklassifikation) vom 5. Oktober 1929 veröffentlicht. In diesem bundesrechtlichen Erlasse sind die Grundbuchgeometer I. Klasse in die Besoldungsklasse 5, die Grundbuchgeometer II. Klasse in die Besoldungsklasse 8 eingeordnet. Damit wurden die beim Bunde bediensteten Grundbuchgeometer auf die gleichen Stufen gestellt, wie alle anderen Berufsarten, für welche Hochschulstudium Voraussetzung ist, und dadurch die auch vom Zentralvorstand unternommenen Bemühungen zu einer gerechten Einreihung von Erfolg gekrönt. Die Vertretung der Standesinteressen in diesem besonderen Fall dürfte immerhin allgemeines Interesse beanspruchen, weshalb wir hier nachträglich noch die bezügliche Eingabe bekanntgeben.

Schweizerischer
Geometerverein

L'Isle und Zürich, den 28. März 1928.

An das

Eidg. Finanzdepartement,

B E R N.

*Betr. Einreihung der Grundbuchgeometer in der
„Vorläufigen Einreihung der Aemter“ vom 23. Dez. 1927.*

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Im Namen und Auftrag des Schweizerischen Geometervereins gestatten sich die Unterzeichneten mit nachfolgenden Ausführungen an Sie zu gelangen:

Am 10. Juni 1926 erlaubten wir uns eine Eingabe an Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, zu richten mit der ergebenen Bitte, es möchten die Grundbuchgeometer bei der Eidg. Landestopographie und bei den Schweiz. Bundesbahnen gleich wie die Ingenieure in die Besoldungsklassen eingereiht werden.

Dem Bundesratsbeschluß über die vorläufige Einreihung der Aemter der Beamten vom 23. Dezember 1927 entnehmen wir nun, daß die rechtmäßige Gleichbewertung der Leistungen der Grundbuchgeometer mit denen anderer akademischer Berufe ihre Auswirkung nicht gefunden hat.

Da die Aufstellung der Besoldungsskala noch keine endgültige ist, gestatten wir uns, in Unterstützung der Eingaben der Grundbuchgeometer bei der Eidg. Landestopographie und derjenigen bei den Schweiz. Bundesbahnen an ihre vorgesetzte Behörde, erneut an Sie zu gelangen und unser Begehren einläßlicher zu begründen:

1. Als die Bundesbehörden die Ausführung der Vermessungen für Grundbuchzwecke im Sinne der Vereinheitlichung durch Verordnungen regelten, erkannten sie auch, daß eine Staatsprüfung der Geometer große Gewähr biete für die Brauchbarkeit der zukünftigen Vermessungswerke. Sie erhoben daher das Geometerprüfungswesen zu einem Zweige der Bundesverwaltung und legten in einem Reglemente über den Erwerb des eidg. Patentes für Grundbuchgeometer vom 14. Juni 1913, revidiert am 30. Dezember 1919, die Grundsätze für die Prüfungen nieder. In richtiger Würdigung der Erkenntnis, daß ein modernes Landesvermessungswerk weitgehenden Anforderungen zu genügen habe, und zu seiner Ausführung ein wissenschaftlich geschultes Personal notwendig sei, wurde als Bedingung für die Erteilung des Patentes von den Kandidaten das Maturitätszeugnis, die Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Prüfung vor einer eidg. Prüfungskommission gefordert.

Die im Prüfungsreglement verlangten theoretischen Kenntnisse und die Forderung der Maturität bewirkten, daß die Ausbildung der Geometer nicht mehr an Mittelschulen (das Technikum Winterthur besorgte in früheren Zeiten hauptsächlich die Ausbildung der Geometer) zum Abschluß gebracht werden konnte. Die Eidg. Techn. Hochschule stellte einen Normalstudienplan von 5 Semestern und die Ingenieurschule von Lausanne einen solchen von 4 Semestern auf für die Ausbildung von Grundbuchgeometern. Zu diesen theoretischen Hochschulstudien kommt als Ergänzung die vor der praktischen Prüfung zu absolvierende praktische Ausbildung von 2 Jahren.

2. Es ist zuzugeben, daß diese Art der Ausbildung der Grundbuchgeometer nicht absolut einer vollakademischen Schulung, zu deren Kriterium ein Abschlußexamen an der Hochschule zu zählen ist, gleichkommt, aber doch sehr erheblich nahe. Die Forderung einer praktischen Ausbildungszeit von 2 Jahren dürfte als Aequivalent angesehen werden.

Als vor 15 Jahren die Neuregelung des Bildungsganges der Geometer vorgenommen wurde, waren einsichtige Berufsleute sich klar, daß damit den Anforderungen, welche der Beruf stellt, nicht voll entsprochen war. In weiten Kreisen herrschte aber damals noch die Auffassung, daß die Arbeit des Geometers eine mehr handwerksmäßige sei und diese Einstellung, die noch heute nachwirkt, verhinderte eine ganz vollwertige Lösung der Ausbildungsfrage.

Wenn auch die bestehenden Vorschriften vom Geometer kein vollkommen akademisches Studium fordern, so hat doch die Praxis in den weitaus meisten Fällen in jüngerer Zeit den Weg vollakademischer Bildung beschritten. Denn Tatsache ist, daß heute fast ausnahmslos alle, die das eidg. Patent für Grundbuchgeometer erwerben, vorerst 7 Semester Techn. Hochschule absolvieren und die Prüfungen als Kulturingenieur bestehen. Das Bedürfnis der besseren Ausbildung steht mit den gesteigerten Anforderungen des Berufslebens in Zusammenhang. Während vor wenigen Jahrzehnten noch Vermessungen hauptsächlich zu Steuerzwecken unter Anwendung primitiver technischer Methoden ausgeführt worden sind, ist heute das Bedürfnis nach exakten, auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Aufnahmen vorhanden. Die Methoden der Vermessung haben sich gewaltig verändert, es sei nur auf die Anwendung der Photogrammetrie und der optischen Distanzmessung hingewiesen. Zu der rein technischen Ausbildung hinzu kommt die Forderung juristischer Kenntnisse.

3. Wenn es allgemein gerechtfertigt erscheint, den Unterschied in den Ausbildungskosten zwischen Akademikern und Nichtakademikern in der Besoldung zum Ausdruck kommen zu lassen durch eine entsprechende Einreihung, so wirkt in der „vorläufigen Aemtereinreihung“ die Klassifizierung der Grundbuchgeometer befremdlich. Während die akademischen Berufsarten durchwegs in den Besoldungsklassen 5 und 8 eingereiht sind, werden die Grundbuchgeometer nur den Klassen 6 und 9 zugeteilt. Es scheint hier, daß die alte Ansicht über die Tätigkeit der Geometer noch nachwirkt.

Wohl ist zuzugeben, daß zurzeit noch die größere Zahl der beim Bunde beamteten Grundbuchgeometer nicht Hochschulgeometer sind. Aber es handelt sich hier um Leute in reifen Lebensjahren, mit reicher beruflicher Erfahrung und persönlicher Reife. Ihre Arbeit deckt sich durchaus mit derjenigen der Ingenieure, was auch anerkennenswerterweise in der Einreihung des größeren Teiles dieser Leute als „Technische Beamte“ erster und zweiter Klasse berücksichtigt wurde.

Der Nachwuchs der Grundbuchgeometer hat den seit dem Jahre 1913 vorgeschriebenen akademischen Bildungsgang hinter sich, der überwiegende Teil sogar, wie bereits früher dargelegt wurde, eine weiter-

gehende Ausbildung und das Diplom als Ingenieur. Da müßte es als Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn in dem neuen Besoldungsgesetz, das auf lange Jahre hinaus seine Wirksamkeit haben wird, den neuen Verhältnissen nicht Rechnung getragen würde.

Bei der Ausmessung der Besoldungen ist wohl von dem allgemein anerkannten Grundsatz auszugehen, daß gleiche Fähigkeiten, gleiche Dienstleistungen und ähnliche Verantwortung gleich zu bewerten sind. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die „Provisorische Aemtereinreihung“, so muß auffallen, daß die Ingenieur-Agronomen in den Klassen 5 und 8 eingereiht sind, die Grundbuchgeometer nur in den Klassen 6 und 9. Während von diesen das Maturitätszeugnis und ein Staatsexamen verlangt werden, können jene mit geringerer Vorbildung zum Hochschulstudium gelangen. Das Gefühl einer ungerechten Zurücksetzung verstärkt sich.

4. Sind auch durch die vorgenommene Einreihung der Großzahl der beim Bunde beamteten Geometer in die Klasse der techn. Beamten ihre Leistungen anerkannt und sie in den Besoldungen der anderen Absolventen der Eidg. Techn. Hochschule gleichgestellt worden, so bleibt doch für unseren Berufsstand die deprimierende Tatsache, daß formal der Grundbuchgeometer weniger gewertet werden will als andere akademische Berufe. Es ist dies um so schmerzlicher, als gerade die Bundesverwaltung, die im Hinblick auf das große Werk der Grundbuchvermessung ein eminentes Interesse am Geometerstande haben soll, einer falschen Beurteilung des Wertes des Grundbuchgeometers Nahrung geben will.

Ist die Einreihung der Grundbuchgeometer in die Klassen 5 und 8 für den Bund nur von ganz geringer finanzieller Tragweite, so ist für unseren Berufsstand die Klassifizierung in grundsätzlicher Hinsicht von größter Bedeutung. Unsere Berufsvertreter in der Bundesverwaltung sollen nicht unter der Bezeichnung „Techn. Beamte“ die ihren Leistungen entsprechende Löhnung finden; es soll dies geschehen unter dem von den Bundesbehörden nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen verliehenen Titel „Grundbuchgeometer“.

Wenn wir, in Würdigung der angeführten Gründe, um Einreihung der Grundbuchgeometer in die Besoldungsklassen 5 und 8 bitten, so leiten uns Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen und sehen Ihrem Berichte mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Für den Schweiz. Geometerverein:

Der Präsident: sig. *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *S. Bertschmann*.

Konferenz der beamteten Kulturingenieure.

Am 28. Februar hielten die schweizerischen beamteten Kulturingenieure in Zürich eine außerordentliche Konferenz ab. Die Versammlung war sehr gut besucht: 22 Kantone und Halbkantone sowie mehrere eidgenössische Behörden hatten ihre Vertreter entsandt. Von der Abteilung für Landwirtschaft im besonderen waren Herr Abteilungschef Dr. Käppeli und Herr Kulturingenieur Strüby erschienen. In mehrstündiger Verhandlung wurde der Entwurf zu einer neuen Anleitung zur Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen